

Vereinssatzung der Chorgemeinschaft Walluf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen "CHORGEMEINSCHAFT WALLUF e.V.". Er hat seinen Sitz in Walluf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod, sofort
 - c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 4

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (z.B. per E-Mail oder Aushang im Chor-Infokasten) einzuberufen. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Satzungsänderungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes

- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 1 Jahr - wobei die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers möglich ist
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- j) Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) - dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassenführer/in.
- b) - dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - dem/der stellvertretenden Kassenführer/in
 - bis zu vier Beisitzern, gebildet aus singenden Mitgliedern des Chores und
 - gegebenenfalls dem/der Ehrenvorsitzenden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so muss innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl stattfinden.

(5) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/ der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

(7) Der Vorstand entscheidet, in Absprache mit den singenden Mitgliedern, über die Berufung eines Chorleiters/einer Chorleiterin.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walluf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Chormusik.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.3.2016 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 22.6.1981.



Benedikta Kohl

1. Vorsitzende



Harald Gemmer

2. Vorsitzender